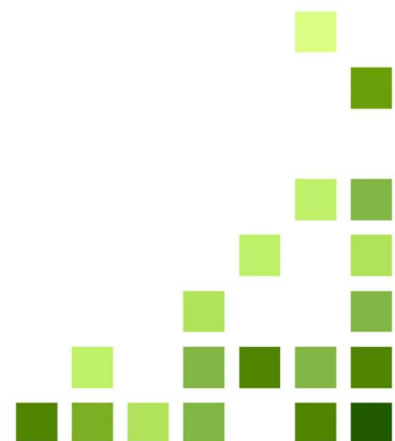


Geschäftsordnung

Stand: [15. März 2019]

KreisSchülerRat Nordsachsen



Präambel

Der KreisSchülerRat Nordsachsen ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft des Landkreises. Er strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen.

Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher bzw. Kurssprecher des Landkreises in ihrer Arbeit.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler des Landkreises effektiver zu gestalten, hat sich der Kreisschülerrat des Landkreises Nordsachsen die vorliegende Geschäftsordnung (nach § 3 SMVO) nach Kenntnisnahme des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig als Arbeitsgrundlage gegeben.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates bindend. Alle Amtsbezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit im Maskulinum geschrieben und geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt

Präambel.....	- 2 -
§1 Allgemeines.....	- 3 -
§2 Mitglieder und Amtszeit.....	- 3 -
§3 Organe des Kreisschülerrates	- 4 -
§4 Der Vorstand und die Landesdelegation	- 4 -
§5 Die Vollversammlung	- 5 -
§6 Ausschüsse	- 6 -
§7 Rechenschaftspflichten gegenüber der Vollversammlung	- 6 -
§8 Wahlen	- 6 -
§9 Wahlpräsidium	- 7 -
§10 Wahlverfahren	- 7 -
§11 Rücktritt und Abwahl	- 8 -
§12 Abstimmungen	- 9 -
§13 Öffentlichkeit der Sitzungen	- 9 -
§14 Störende Unruhe.....	- 9 -
§15 Sitzungsniederschriften	- 9 -
§16 Nichtgeregelter Situationen, Schiedsspruch	- 10 -
§17 Inkrafttreten.....	- 10 -
§18 Schlussbestimmung	- 11 -

§1 Allgemeines

(1) Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – kurz SMVO) und auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG).

(2) Aufgaben

Der Kreisschülerrat ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und Schülerschaft.

(3) Name und Sitz

Das Gremium führt den Namen „KreisSchülerRat Nordsachsen“ und hat seinen Sitz im Büro des Kreisschülerrates, Dr.-Külz-Ring 9, 04838 Eilenburg.

(4) Neutralität

Der Kreisschülerrat ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Datenschutz

Das deutsche und europäische Datenschutzrecht finden Anwendung.

§2 Mitglieder und Amtszeit

(1) Der Kreisschülerrat setzt sich aus den gewählten Vertretern aller weiterführenden Schulen des Landkreises zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).

(2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Kreisschülerrat sind der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bzw. ein weiteres Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt wurde (§ 54 SchulG). Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl in das entsprechende Amt, es endet mit dem Ausscheiden aus dem entsprechenden Amt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Schuljahre, Wiederwahl ist möglich. Die Landesdelegierten werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Landesdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit, sie endet vorzeitig durch Rücktritt, durch Abwahl oder durch mit dem Ende der Schulzeit. Amtsträger, deren Amtszeit endet, führen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend weiter.

(5) Um eine fließende Amtsübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass ausscheidende Vorstandsmitglieder über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Ende ihrer Amtszeit noch Berater des Kreisschülerrates bleiben können. Berater besitzen kein Stimmrecht innerhalb des KSR. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr, Wiederwahl ist möglich.

§3 Organe des Kreisschülerrates

Die Organe des Kreisschülerrates sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Vollversammlung,
- c. die Landesdelegation.

§4 Der Vorstand und die Landesdelegation

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Kreisschülersprecher), dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Beisitzern.

(2) Der Vorstand kann Berater nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung wählen.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes als Ganzes sind:

- a. Vorbereitung der Vollversammlungen und seiner eigenen Sitzungen,
- b. Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und Vertretung des KSR ihr gegenüber,
- c. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
- d. Die Finanzen des KSR und Kostenantragsbearbeitung,
- e. Anwerben von Sponsoren und abschließen von Sponsorenverträgen,
- f. Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und anderen Institutionen im Landkreis.

Der Vorstand entscheidet intern, wie er die genannten Aufgaben auf seine Mitglieder verteilt.

(4) Die dem Kreisschülersprecher vorbehaltenen Aufgaben sind:

- a. Die Einberufung der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen,
- b. Die Leitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen

(5) Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Landesdelegation:

- den Pressesprecher,
- den Fachbeauftragten für Finanzen,
- den Fachbeauftragten für Basisarbeit,
- den Fachbeauftragten für Veranstaltungsmanagement,
- den Kooperationsmanager.

Genauere Aufgaben werden im Anhang beschrieben.

(6) Die Aufgabe der Landesdelegation ist die Vertretung des Kreisschülerrates im LandesSchülerRat Sachsen.

§5 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt innerhalb von drei Wochen nach der Wahl ihrer Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der neunten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der amtierende Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn ein und leitet diese. Die Vorbereitung liegt in den Händen des amtierenden Vorstandes.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig diese Aufgaben.

(4) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, diesen innerhalb einer zumutbaren Zeit zu erreichen.

(5) Es müssen mindestens zwei Vollversammlungen pro Schuljahr und mindestens eine pro Schulhalbjahr stattfinden. Drei Vollversammlungen pro Schuljahr sollten angestrebt werden.

(6) Der Sitzungsort wird in der Einladung bekannt gegeben. Anträge und Beschlussvorschläge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden des Kreisschülerrates auf geeignetem Weg eingereicht werden.

(7) Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorliegen.

(8) Für die Verteilung der Einladungen der Vertreter der Schulen sind die Vorstandsmitglieder zuständig.

(9) Die Einberufung einer Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 1/8 der Mitglieder des KSR erfolgen. Der Vorstand hat in diesem Fall die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

(10) Die Mitglieder des KSR müssen zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist den Mitgliedern ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, ist ein Stellvertreter zu entsenden. Kann kein Vertreter einer Schule den Sitzungstermin wahrnehmen, so besteht die Pflicht sich im Vorfeld zu entschuldigen.

(11) Unbegründetes Nichterscheinen wird an das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig weitergeleitet.

§6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können von der Vollversammlung sowie vom Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesem ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden.

(2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Mitglied der Vollversammlung. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§7 Rechenschaftspflichten gegenüber der Vollversammlung

Der Vorstand, die Landesdelegierten und die Ausschüsse sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§8 Wahlen

(1) Von der Vollversammlung wird, nach Ablauf der bisherigen Amtszeit, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei bis fünf Beisitzer gewählt.

(2) Der Vorstand wird in geraden Jahren und die Landesdelegation in ungeraden Jahren gewählt.

(3) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen. Zur Durchführung einer Wahl müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrates anwesend sein.

(4) Jede im Kreisschülerrat vertretene Schule ist wahl- und stimmberechtigt.

(5) Zu jeder Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(6) Vor jeder Wahl wird ein Wahlpräsidium gebildet.

(7) Berater können auf einer Vollversammlung des Kreisschülerrates mit einfacher Mehrheit gewählt werden oder innerhalb des Vorstandes mit einstimmiger Mehrheit. Berater die von der Vollversammlung gewählt werden kann der Vorstand nicht ohne weiteres entlassen.

§9 Wahlpräsidium

(1) Die Mitglieder des Wahlpräsidiums sind selbst nicht wählbar. Das Wahlpräsidium wird vor Beginn der Wahlen von der Vollversammlung ernannt, es ist die einfache Mehrheit der Stimmen notwendig.

(2) Das Wahlpräsidium besteht mindestens aus:

- a. Wahlhelfer 1 (Auszählung und Verkünder des Ergebnisses der Stimmzettel)
- b. Wahlhelfer 2 (Schriftführer und Kontrolleur)

(3) Die Mitgliedschaft im Wahlpräsidium endet mit dem Ende des Wahlprozesses.

§10 Wahlverfahren

(1) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.

(2) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen. Die Zustimmung eines jeden Kandidaten zu seiner Kandidatur ist einzuholen.

(3) Sind keine weiteren Kandidaturen oder Vorschläge erkennbar, wird die Kandidatenliste durch das Wahlpräsidium geschlossen. Sie kann anschließend nicht wieder geöffnet werden.

(4) Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorstellen.

(5) Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine eventuelle Parteimitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer parteinahen Jugendorganisation des Kandidaten unterrichtet werden. Über eine spätere Parteimitgliedschaft ist der Vorstand zu informieren. Sollte diese verschwiegen werden oder unterbleiben und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, ist ein Misstrauensvotum durchzuführen.

(6) Wahlen finden geheim statt. Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme um eine geheime Wahl durchzuführen.

(7) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wird pro Schule eine Stimme abgegeben. Bei der Wahl der Beisitzer kann jede Schule so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu besetzen sind.

(8) Die Wahl der Landesdelegierten findet in zwei Wahlgängen statt. Im ersten Wahlgang werden die Landesdelegierten der öffentlichen Schulen gewählt. Es können nur Vertreter von Schulen in öffentlicher Trägerschaft kandidieren, im ersten Wahlgang hat jede Schule so viele Stimmen wie Landesdelegierte zu wählen sind. Im zweiten Wahlgang wird der Landesdelegierte für freie Schulen gewählt. Es können nur Vertreter von Schulen in freier

Trägerschaft kandidieren, jede Schule hat eine Stimme.

(9) Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, sind in separate Wahlgänge die Inhaber des Amtes und die Stellvertreter zu wählen.

(10) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.

(11) Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Er wird durch das Wahlpräsidium gefragt, ob er die Wahl annimmt.

(12) Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

§11 Rücktritt und Abwahl

(1) Jedes Mitglied des Kreisschülerrates hat das Recht, zu beantragen, ein Vorstandsmitglied, den gesamten Vorstand oder einen Landesdelegierten abzuwählen. Der Kreisschülerrat kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die betreffende/n Person/ Personen abwählen. Der Antrag auf Abwahl kann ebenso vom Vorstand ausgehen und einzelne seiner Mitglieder oder Landesdelegierten betreffen. Der Antrag muss begründet werden.

(2) Der Antrag auf Abwahl kann insbesondere begründet werden mit:

- a. Verweigerung der Zusammenarbeit
- b. mindestens dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen
- c. kontinuierliche Unzuverlässigkeit
- d. grobe Verletzung von Pflichten ihres Amtes

Wird ein Antrag wie oben genannt begründet, so kann der Vorstand auch vorübergehend über die Abwahl entscheiden. Es benötigt eine 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, die nicht vom jeweils behandelten Antrag auf Abwahl betroffen sind. Die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen sind vorübergehend abgewählt. Die Vollversammlung entscheidet abschließend, ob sie der Entscheidung des Vorstandes zustimmt oder die betroffene Person/die betroffenen Personen wieder in ihre Ämter einsetzt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Landesdelegierte können jederzeit **von ihren** Ämtern zurücktreten. Sie muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

(4) Bei einem Misstrauensauspruch müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.

§12 Abstimmungen

- (1) Jede Schule hat im KreisSchülerRat Nordsachsen eine Stimme, wenn ihre Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erreicht die Vollversammlung ihre Beschlussfähigkeit nicht, so tritt sie erneut nach einer halben Stunde zusammen. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Vollversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter, beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.
- (4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Schulen dafür votiert.
- (5) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens sieben Schulen des Kreisschülerrates.

§13 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreisschülerrates sind öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied kann Gäste für die Sitzungen vorschlagen.
- (3) Gäste müssen sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§14 Störende Unruhe

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.

§15 Sitzungsniederschriften

- (1) Jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung müssen protokollarisch festgehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der Schriftführer, welcher zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter bestimmt wird.

- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten
 - a. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden sowie abwesenden Mitglieder, Gäste und Berater
 - c. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge
 - d. stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden
 - e. Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle werden jedem Schülersprecher des Landkreises auch bei Nichtanwesenheit unaufgefordert in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

§16 Nichtgeregelt Situationen, Schiedsspruch

Sollten Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des Kreisschülerrates mit einfacher Mehrheit. Treten bei Umsetzung oder Änderung der Geschäftsordnung Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung ist für den KSR Nordsachsen und seine Mitglieder, einschließlich dem Vorstand des KSR Nordsachsen, verbindlich.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Kreisschülerrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wird der das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig zur Kenntnisnahme eingereicht.
- (3) Zukünftig können Änderungen und Ergänzungen an dieser Geschäftsordnung auf Beschluss des Kreisschülerrates ohne die Stellungnahme des das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig erfolgen, insofern diese nicht die Grundzüge dieser Geschäftsordnung verändern.
- (4) Bei einer Änderung der Geschäftsordnung ist diese den Interessenvertretungen aller nordsächsischen Schulen zu übermitteln.
- (5) Durch den Beschluss des Kreisschülerrates vom 15. März 2019 tritt diese Geschäftsordnung am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Tag der Verkündung sei der Tag der Unterzeichnung. Die Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung wird auf [Datum] festgelegt.

§18 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Torgau, den [15. März 2019]



Kilian Crämer

Vorsitzender KreisSchülerRat Nordsachsen